

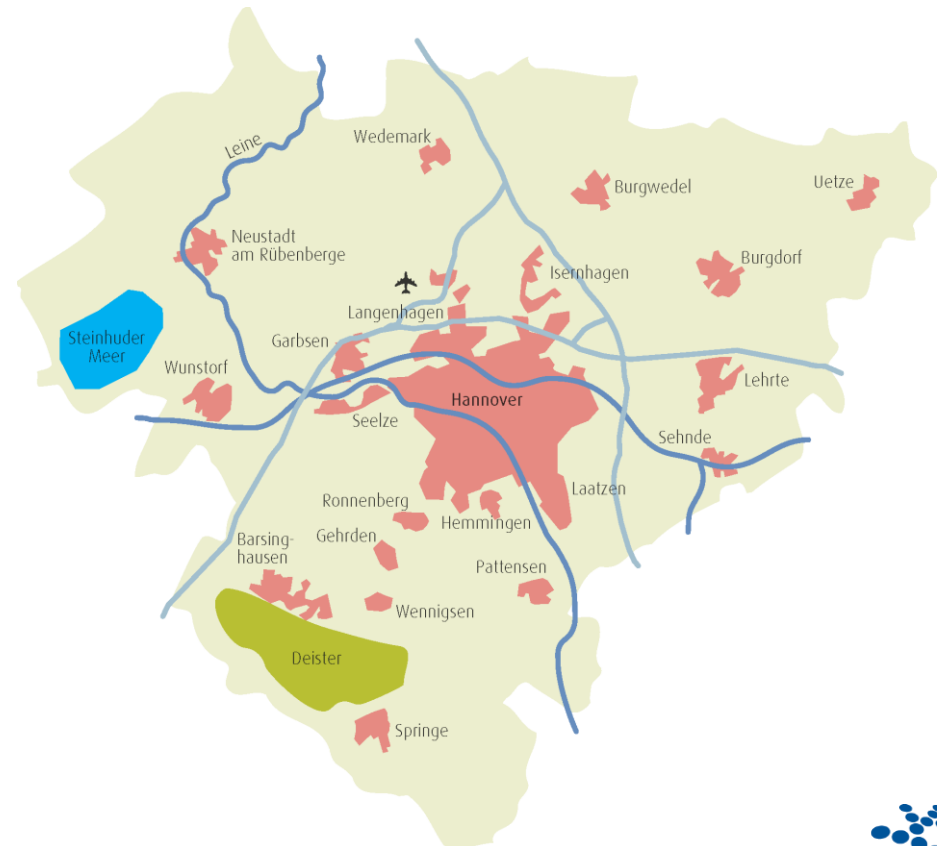
Eingliederungshilfe aus einer Hand – geht das unter Betrachtung der rechtskreisübergreifenden Aufgabenstellung überhaupt?

Steffi Rosenhahn, Region Hannover
Marion Forstmeier, Region Hannover
Marleen Platz, Region Hannover

Kurz vorgestellt: die Region Hannover

Die Region Hannover

- 21 Städte und Gemeinden
- Rd. 1,2 Millionen Menschen
- 2.300 Quadratkilometer Fläche



Die Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche

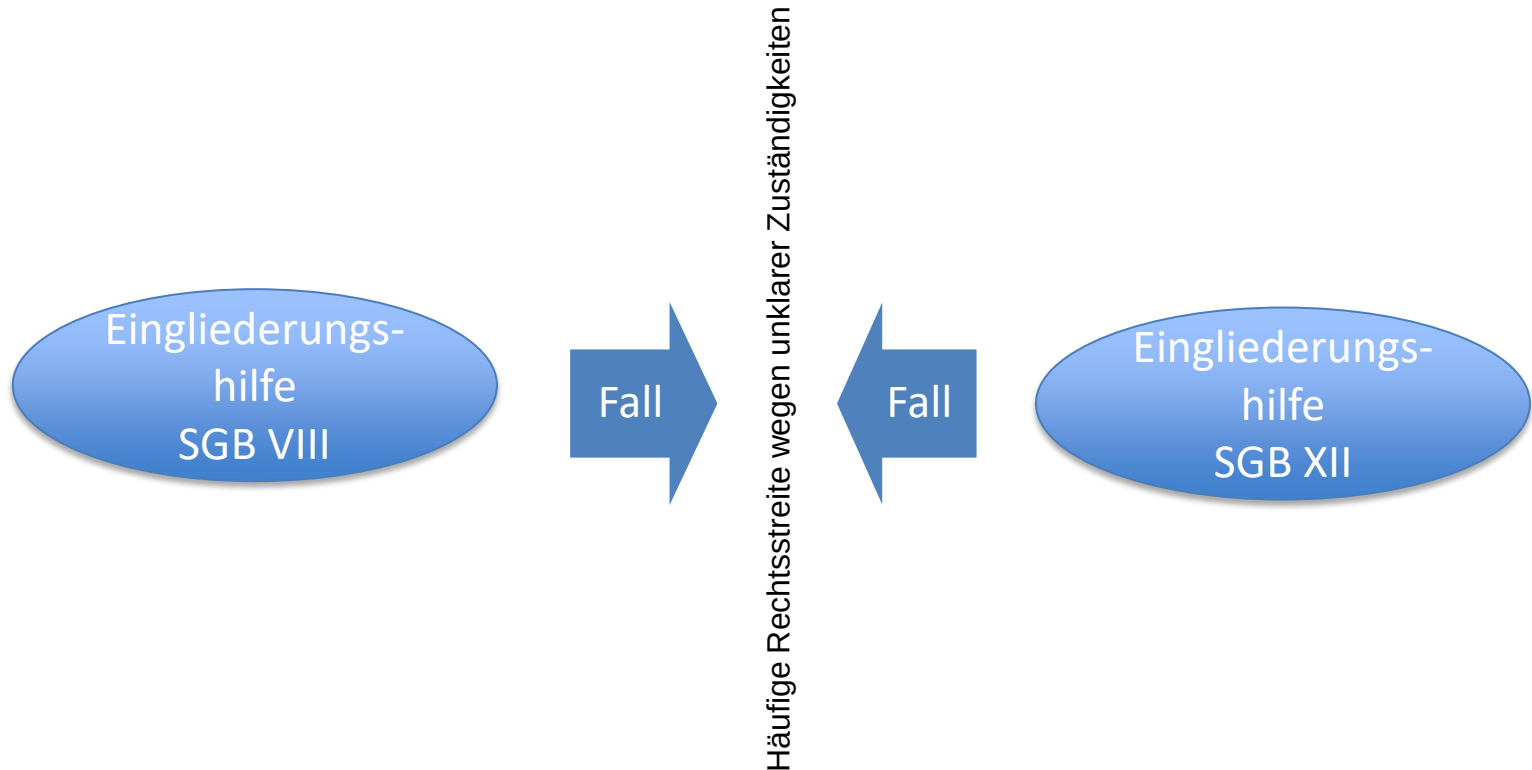
31.12.2017	SGB VIII (16 Kommunen)	SGB XII
Anzahl der Leistungsberechtigten 0-17 Jahre		1.292
Anzahl der Leistungen für 0- 17 Jahre	1.504	1.358

Eingliederungshilfe aus einer Hand – geht das unter Betrachtung der rechtskreisübergreifenden Aufgabenstellung überhaupt?

Themenübersicht

1. Kooperation und rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit des Fachbereiches Jugend und des Fachbereiches Soziales in der Region Hannover
2. Erfahrungen der Region Hannover zur Umsetzung der Schulbegleitung / Schulassistenten als Poolmodell

Eingliederungshilfe aus einer Hand – geht das unter Betrachtung der rechtskreisübergreifenden Aufgabenstellung überhaupt?



Erste Kooperationen ab 2012

Ausgangspunkt: Rechtsstreit zu Heilpädagogischen Leistungen in teilstationären Einrichtungen



Gemeinsame Arbeitsgruppe

Ziel



Erarbeitung der jeweiligen Abläufe in den Fachbereichen

Erkenntnis



- Unterschiedliche Aufbau - und Ablauforganisation
- Nutzung unterschiedlicher Begrifflichkeiten und Formulierungen
- Unterschiedliche Prüf- und Gutachtenstandards SGB VIII/ SGB XII



Weiteres Vorgehen

Vereinbarungen

- **Regelmäßiger fachlicher Austausch** zwischen den Fachbereichen auf Leitungs- und operativer Ebene
- **Instrument der vorläufigen Leistung** abgestimmt und umgesetzt

Gründung eines gemeinsamen Qualitätszirkels der beiden Fachbereiche

- Anfang 2015 Gründung **Qualitätszirkel Vereinbarungen**

Arbeitsauftrag



- Erarbeiten einer Übersicht über alle Kategorien von Verhandlungen in den beteiligten Teams (Bestandsanalyse)
- Erarbeitung **gemeinsamer Standards für Verhandlungen und Vereinbarungen**
- Veröffentlichung 12/2016

Identifizierung von Schnittstellen

Weitere Erkenntnisse aus
dem Qualitätszirkel



Schnittstellen bei Schulassistenz, Frühförderung, Autismushilfen

Auftrag / Ziel



Ziel : **gemeinsame Vereinbarung** (LPV/ LEQ) der beiden Fachbereiche für Schulassistenzen im Rahmen von SGB VIII u. SGB XII

Idee „Reform des SGB VIII“ – „Große Lösung“

Arbeitsgruppe „**Reform des SGB VIII**“ (Zusammenführung der EGH-Leistungen für Kinder und Jugendliche)

Aufträge



- Beschreibung der Besonderheiten aus dem jeweiligen Rechtskreis im Rahmen der Eingliederungshilfe (SGB VIII/ SGB XII)
- Schnittstellenbeschreibung
- Analyse der Optimierungspotentiale
- Strategische Überlegung zu einer möglichen zukünftigen Organisationsform
- Abstimmung gemeinsamer Arbeitsabläufe auf operativer Ebene

Weitere Bearbeitung des Themas ohne gesetzliche Vorgabe „Große Lösung“ seit 2017

1. Neuorganisation der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche in den Fachbereichen Jugend und Soziales (Strategiegruppe)

- **Bestandsaufnahme** in beiden Rechtskreisen
- Berücksichtigung möglicher **Schnittstellen** zu anderen Fachdiensten der Kinder- und Jugendhilfe wie Allgemeiner Sozialer Dienst und Familien- Erziehungsberatungsstellen
- **Analyse** vorhandener Konzepte und Erfahrungen aus anderen Kommunen, in denen bereits ein rechtskreisübergreifender Fachdienst Inklusion eingerichtet ist
- Überprüfung der **Übertragung** auf die Region Hannover
- Erarbeitung eines **Konzeptes** zur interdisziplinären rechtskreisübergreifenden Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen der Eingliederungshilfe

Weitere Bearbeitung des Themas ohne gesetzliche Vorgabe „Große Lösung“ seit 2017

2. Fachgruppe „Zusammenarbeit und Leistungsgewährung Eingliederungshilfe“ (operative Ebene)

- Kontinuierlicher fachlicher Austausch
- Entwicklung gemeinsamer Standards
- Einbeziehung des Bundesteilhabegesetz
- Bestandsaufnahme und Überprüfung bereits bestehender Formate der Zusammenarbeit
- Entwicklung neuer Standards unter Beachtung der aktuellen gesetzlichen, strukturellen und organisatorischen Veränderungen
- Vorschläge zu standardisierten internen Arbeitsprozessen

Idee:

Bessere Verzahnung und Vernetzung ambulanter Angebote im Rahmen der Eingliederungshilfe und der Hilfeplanung in beiden Bereichen im Regionalraum Nordwest.

Ziel:

Eltern bekommen fachbereichsübergreifend umfassende Unterstützung und sie werden über Angebote und Leistungen der Eingliederungshilfe durch alle Anlaufstellen optimal beraten.

Aktueller Stand:

Konzept- und Umsetzungsentwurf liegt vor.



Gemeinsame Zielvereinbarung der Fachbereiche

Zielideen 2019 ff.

- Rechtskreisübergreifende Schulassistentenberatung
- Modellprojekt „Große Lösung im Regionalraum“

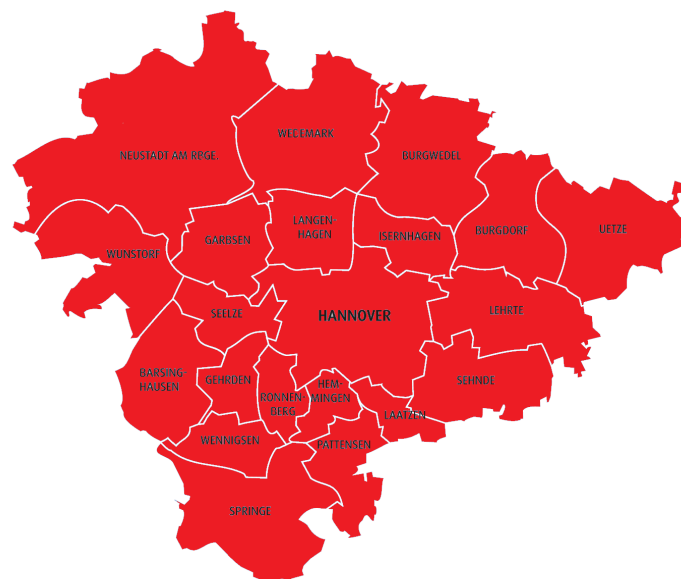
Das Poolmodell Schulassistenz in der Region Hannover

Die Region Hannover Zuständigkeiten Jugend- und Sozialhilfe

Jugendhilfeträgerin für 16
Kommunen



Sozialhilfeträgerin für 21
Kommunen



ca. 34 Anbieter
Einzelverein-
barungen VIII

21 Anbieter
Rahmen- und 10
Einzelverein-
barungen XII

Poolmodell: die wichtigsten aktuellen Zahlen

Zum Stichtag 31.12.2017

1.198 Schulkinder werden mit einer Schulassistenz versorgt,

901 Jungen und 297 Mädchen

593 Kinder davon SGB XII, 605 Kinder davon SGB VIII

1.131 Kinder haben eine qualifizierte Schulassistenz

60 Kinder eine nicht qualifizierte Schulassistenz

(Bei 7 Fällen wurde es statistisch nicht erfasst.)

251 Kinder besuchen eine Förderschule, 947 eine Regelschule

570 Kinder sind in der Primarstufe, 628 in der Sekundarstufe

**Das bedeutet für den Regionshaushalt Aufwendungen von
knapp 35 Mio. €. (davon 18 Mio. SGB XII)**



Auftrag zur Bündelung von Schulassistenzen

Herbst 2015 Aufgreifen der Schnittstelle „Schulassistentenz“ durch die AG „Schulassistentenz“ ,besetzt mit Vertreter*innen aus FB 51 und FB 50

**Auftrag: Bündelung von Schulassistenzen durch Poolbildung,
im Rahmen eines rechtskreisübergreifenden Projekts
der FB 51 und FB 50**

Gründe für die Bündelung von Schulassistenzen

Gründe für dieses „Projekt“:

- Zunahme der Einzelfallhelfer an Regel- und Förderschulen seit Einführung der inklusiven Beschulung 2013/14
- Mehrere Assistenten innerhalb eines Klassenverbandes/ einer Schule , u.U. von unterschiedlichen Anbietern
- Engpässe bei der Personalgewinnung
- Schulassistent ist zum Teil wenig in den Schulablauf und die Schulorganisation eingebunden. Dadurch erschweren sich Absprachen und ein bedarfsgerechter Einsatz im Unterrichts- und Schulalltag.
- Unklarheiten in der Rollen- und Aufgabenbeschreibung der Schulassistentenz
- Uneinheitlicher Umgang mit Besprechungszeiten je Anbieter/je Kind
- Uneinheitlicher Umgang mit dem Zeitraum der Leistungsbewilligung und schulischer Nachmittagsbetreuung



Vorteile der Poolbildung bei Schülssistenzen

Vorteile des Poolmodells für Lehrer, Eltern und Anbieter:

- Leistungsgewährung erfolgt schuljahresweise – mehr Planungssicherheit und Kontinuität für alle Beteiligten
- Eltern müssen sich nicht eigenständig auf die Suche nach einer Assistenzkraft begeben, wenn ein Pool bereits installiert ist.
- Krankheitsvertretungen sind im Rahmen eines Mitarbeiterpools kurzfristig leichter zu kompensieren.
- Im Idealfall weniger Personalwechsel
- Zeiten für Teambesprechungen und Unterrichtsvor- oder -nachbereitungen werden angemessen berücksichtigt.
- Ein Leistungserbringer steht allen Eltern und der Schule als Ansprechpartner für Probleme zur Verfügung.
- Unterrichtsverantwortung bleibt an der Schule und bei den Förderschullehrkräften.
- Klare Aufgabenbeschreibung durch Kooperationsvereinbarung



Schrittweise Einführung des Poolmodells für Schulassistenzen in der Region Hannover

Einführung des Poolmodells:

Schuljahr 2015/16

- an einer Grundschule in Hannover
etwa 10 Schulkinder SGB XII

hinzu im Schuljahr 2016/17

- eine IGS und ein Gymnasium in Hannover
insgesamt etwa 25 Schulkinder SGB XII und VIII

hinzu im Schuljahr 2017/18

- zwei Grundschulen in Hannover und Neustadt am Rübenberge insgesamt
etwa 45 Schulkindern SGB XII und SGB VIII

hinzu im Schuljahr 2018/19

- eine Grundschule in Hannover, eine weitere möchte im 2.Halbjahr starten
insgesamt voraussichtlich ca. 68 Schulkinder SGB XII und SGB VIII



Bedingungen zur Umsetzung eines Poolmodells

Bedingungen zur Umsetzung eines Poolmodells

- Es sind mehrere **Kinder mit Bedarf** an einer Schulassistenz in einer Schule.
- **Die Schule hat Interesse** mit einem (oder zwei) Anbieter (Leistungserbringer) für Schulassistenz im Rahmen des Poolmodells zusammenzuarbeiten.
- **Die Eltern erklären sich damit einverstanden**, dass ihr Kind die Unterstützung nicht mehr als individuelle Einzelfallhilfe erhält, sondern im Rahmen des Poolmodells,
 - in der eine Assistenzkraft für mehrere Kinder zuständig sein kann (nicht muss!).
 - mit möglichst einem (oder zwei) Anbieter für alle betroffenen Schüler.
- Die Eltern beeinträchtigter Kinder an einer Schule verständigen sich auf einen (oder zwei) Leistungsanbieter.
- Der favorisierte Leistungserbringer erfüllt die personellen und sozialrechtlichen Voraussetzungen, um den Bedarf an einer Schule zu decken.
- **Prinzip der Freiwilligkeit!**



Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Leistung wird von den Eltern beantragt.
2. mit Interessenbekundung (Formularvordruck) zum Poolmodell
3. Fachdienst (für SGB XII Team Sozialmedizin und Teilhabeplanung, für SGB VIII Team Eingliederungshilfe für seel. beh. Kinder und Jugendliche*) ermittelt unter Beteiligung von Schule und Schulassistenz den Bedarf der einzelnen anspruchsberechtigten Schulkinder.
4. Leistungserbringer erhält Leistungsbescheid für den gesamten Pool
5. Weiterhin individueller Bescheid an die Eltern

* Ab Schuljahr 2017/2018, aber nur in Kommunen, in denen Jugendhilfe Region Hannover zuständig ist

Zufriedenheitsabfrage zum Poolmodell

Zufriedenheit von Eltern, Lehrkräften und Schulassistenz mit der Umsetzung des Poolmodells
(Umfrageergebnisse aus 2016 und 2017)

Hohe bis sehr hohe übereinstimmende Zufriedenheit hinsichtlich,

- Integration der Schulkinder im Klassenverband
- Verlässliche Absprachen
- Zusammenarbeit zwischen Schulassistenz und Schule
- Vertretungsregelungen
- Zufriedenheit am Arbeitsplatz von Seiten der Schulassistenzkräfte

Arbeitsauftrag zu Schulassistenzeleistungen i.d. Region Hannover

Arbeitsauftrag des Dezernenten Juli 2017 zu Schulassistenzeleistungen
in der Region Hannover

4 Arbeitsfelder, jeweils besetzt mit Vertreter*innen der FB 50 und FB 51

1. Arbeitsfeld: Hilfemonitoring und Finanzcontrolling
2. Arbeitsfeld: Informations- und Aufklärungsarbeit, bedarfsintensive Schulen
3. Arbeitsfeld: Interne Arbeitsabläufe und Prozesse
4. Arbeitsfeld: Vereinbarungen über Leistungen, Entgelt und Qualität

Aktueller Stand zur Stichtagserhebung 31.12.2017

1. Steigerung der Aufwendungen (beide Rechtskreise) im Vergleich zum Vorjahr jedoch um knapp 20% (aktuell ca 35 Mio €)
2. Erstmals etwa hälftige Verteilung der Hilfen auf Jugend- und Sozialhilfe (alle Jugendämter zusammen), mit leichtem Überhang in der Jugendhilfe
3. Überwiegende Leistungserbringung in Regelschulen (aktuell knapp 80%)
4. Aber weiterhin überdurchschnittlicher Einsatz von Schulassistentenkräften in Förderschulen GE (Aktuell erhalten gut 14 % aller Förderschüler die Leistung Schulassistenten.)
5. Kommunale Verteilung der Hilfen je 1000 Kindern im Alter von 6-18 weist eine große Streuung auf und zwar sowohl bezogen auf *Kommune als Wohnort*, als auch auf *Kommune als Schulort* und *Inklusion am Schulort*. Hierfür gibt es keine plausible Erklärung.

Unterschiedliche Qualifikationsanforderungen für Schulassistenzen in den beiden Fachbereichen

Im Schuljahr 2017/18 werden zu über 90% qualifizierte Schulassistentenkräfte eingesetzt.

- kein rechtskreisübergreifendes berufliches Anforderungsprofil für die Leistung qualifizierte Schulassistenten
- **In der Jugendhilfe** gilt das Fachkräftegebot, welches eine mindestens zweijährige pädagogische Ausbildung voraussetzt.
- **In der Sozialhilfe** werden unter einer qualifizierten Fachkraft verschiedene pädagogisch-therapeutischer Berufe zusammengefasst.

Im Poolmodell arbeitet man verstärkt an einer gemeinsam tragbaren Lösung.

Fazit

Weitere Handlungsbedarfe seitens der Jugend- und Sozialhilfeträger

- Ausbau des Poolmodells auch an Förderschulen und weiteren Regelschulen
- Auf Klassen oder Jahrgangsebene kann unabhängig einer Poolbildung eine **Bündelung** erfolgen, wo dies der Bedarf mehrerer Schulkinder zulässt
- Kooperationsvereinbarungen auch ausserhalb von Poolbildungen nutzen
- Leistungsvereinbarungen VIII und XII angleichen
- Präventive Leistungen der Jugend- und Sozialhilfe zur Vermeidung von Einzelfallanträgen im Rahmen der EGH?

Fazit Selbstkritik

- individuelle Beantragung weiterhin erforderlich (wenig inklusiv)
- weiterhin umfangreiches Antragsverfahren
- Einsatz des Personals muss sich auf Schulkinder mit Schulassistentz beziehen (nur mittelbare Synergien für weitere Schulkinder)
- weiteres Bündelungspotential vorhanden
- Akzeptanz des Poolmodell bei Eltern ambivalent, deshalb nehmen weniger Schulen teil, als grundsätzlich Interesse seitens der Schulen besteht
- Anbietervielfalt führt dazu, dass an vielen Schulen derzeit bis zu 5 oder 6 Anbieter tätig sind und eine Poolbildung lediglich stufenweise eingeführt werden kann
- 6 Jugendhilfeträger in der Region Hannover erschweren Abstimmungsprozesse in der Jugendhilfe für Poolmodell



Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit!



Region Hannover